

Beilage

Zahl	Verfahrensstadium und -dauer	Vorhalte der Europäischen Kommission	Bisher gesetzte Schritte	Gründe für noch nicht erfolgte Einstellung des Verfahrens
2010/2096	Mahnschreiben (29.10.2010)	Verstoß gegen Artikel 49 AEUV und Artikel 4 Absatz 3 EUV iVm Artikel 101 AEUV in Bezug auf das bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Russland	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 28.02.2011	Aus der Sicht des BMK ist das Verfahren einstel- lungenreif. Auch die Kommission hat nach dem Mahnschreiben vom 29. Oktober 2010 keine weite- ren Verfahrensschritte gesetzt.
2014/4111	Mahnschreiben (10.07.2014) Ergänzendes Mahnschreiben (09.06.2021) Begründete Stel- lungnahme (16.11.2023)	Verstoß gegen Verpflichtungen aus folgenden Best- immungen, jeweils gelesen iVm Artikel 216 Absatz 2 AEUV: Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 14 und Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG iVm Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus; Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG iVm Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus; Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG iVm Artikel 6 Absatz 1 Buch- stabe b des Übereinkommens von Aarhus; Artikel 2, Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 7 und Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG iVm Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom- mens von Aarhus; Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG iVm Artikel 9 Absatz 3 des Überein- kommens von Aarhus; Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 iVm Artikel 9 Absatz 3 des Überein- kommens von Aarhus; Artikel 28 und 29 der Richtlinie 2008/98/EG iVm Artikel 9 Absatz 3 des Überein- kommens von Aarhus; Artikel 23, 24 und 25 der Richtlinie 2008/98/EG iVm Artikel 9 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus; Artikel 23, 24 und 25 der Richtlinie 2008/98/EG iVm Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens von Aarhus; Artikel 4 Absätze 1 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG iVm Artikel 9 Ab- satz 3 des Übereinkommens von Aarhus; Artikel 4 Absätze 1 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG iVm Arti-	<p>Stellungnahme zum Mahnschreiben: 11.11.2014</p> <p>Ergänzende Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 03.07.2018 21.09.2018 04.12.2018 28.02.2019 24.05.2019 05.07.2019 08.06.2019 10.09.2019 25.09.2019 25.11.2019 10.01.2020 29.04.2020 19.06.2020 19.08.2020 29.01.2021 29.03.2021 03.05.2021 <p>Stellungnahme zum ergän- zenden Mahnschreiben:</p> <p>07.10.2021</p> <p>Ergänzende Stellungnahmen:</p> <p>31.01.2022</p>	<p>In der Stellungnahme der Republik Österreich vom 14. März 2024 wurde zusammenfassend festgehal- ten, dass die in der begründeten Stellungnahme re- levierten Verstöße im Lichte der Ausführungen in der Stellungnahme und der dort genannten – be- reits gesetzten und (auch aus Gründen advokatori- scher Vorsicht) angekündigten – Maßnahmen nicht vorliegen. Die Kommission soll über die auch aus Gründen advokatorischer Vorsicht angekündigten Maßnahmen, darunter im Zuständigkeitsbereich des BMK insbesondere auch eine Novelle des AWG 2002, im Wege ergänzender Stellungnahmen auf dem Laufenden gehalten werden.</p>

		<p>kel 6 Absatz 6 des Übereinkommens von Aarhus; Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG iVm Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus; der Richtlinie 2008/50/EG iVm Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus; der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Verbindung mit Artikel 9 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus (begründete Stellungnahme)</p>	<p>23.03.2022 15.06.2022 18.08.2022 22.09.2022 21.10.2022 04.04.2023 03.07.2023 18.08.2023</p> <p>Stellungnahme zur begründeten Stellungnahme: 14.03.2024</p> <p>Ergänzende Stellungnahme: 17.04.2024</p>	
2015/4229	Mahnschreiben (10.12.2015)	Verstoß gegen Artikel 7c, 7f, 7g Absatz 3 und Artikel 8a der Richtlinie 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2011/76/EU in Bezug auf die Brenner-Nachtmaut	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 11.03.2016	Aus der Sicht des BMK ist das Verfahren einstellungsreif. Auch die Kommission hat nach dem Mahnschreiben vom 10. Dezember 2015 keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt. Zudem hat sich in der Zwischenzeit auch der rechtliche Rahmen teilweise geändert.

2020/2094	Mahnschreiben (14.05.2020)	Nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 3 Nummer 4, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel 14 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25 sowie Anhang VII Teil 1 Nummer 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU (begründete Stellungnahme)	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 19.09.2020	In der Stellungnahme der Republik Österreich vom 29. März 2024 wurde zusammenfassend festgehalten, dass Österreich mit den bereits gesetzten Maßnahmen und (aus Gründen advokatorischer Vorsicht zur Hintanhaltung weiterer Verfahrensschritte) zusätzlich noch zu setzenden Maßnahmen – darunter eine im Zuständigkeitsbereich des BMK liegende Novelle des AWG 2002 – die verfahrensgerätenlichen Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU ordnungsgemäß umsetzt.
	Ergänzendes Mahnschreiben (06.04.2022)		Ergänzende Stellungnahmen: 13.11.2020 15.01.2021 23.03.2021 07.05.2021 02.07.2021 20.08.2021 15.10.2021 23.03.2022 02.06.2022 18.08.2022 22.09.2022 25.10.2022 04.04.2023	
	Begründete Stellungnahme (07.02.2024)		Stellungnahme zur begründeten Stellungnahme: 29.03.2024	

2020/2104	Mahnschreiben (14.05.2020)	Nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 3, Artikel 5, Artikel 6 Absätze 1 und 3, Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b, d und g, Artikel 8, Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12 Absätze 3 und 6, Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 15 Absätze 1, 2, 4 und 5, Artikel 16 Buchstabe b Ziffer iii, Artikel 17, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20, Artikel 28 sowie Anhang II, Anhang III und Anhang IV Nummer 1 der Richtlinie 2012/18/EU (Mahnschreiben)	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 15.09.2020 Ergänzende Stellungnahmen: 17.11.2020 29.01.2021 06.05.2021 20.07.2021 22.11.2021 31.01.2022 08.04.2022 22.06.2022 01.09.2022 Stellungnahme zum ergänzenden Mahnschreiben: 14.04.2023	Zwischenzeitlich wurden alle das BMK betreffenden Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU ordnungsgemäß umgesetzt. Das ergänzende Mahnschreiben vom 15. Februar 2023 enthält nur die Länder betreffende Vorhalte.
	Ergänzendes Mahnschreiben (15.02.2023)	Nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 3 Nummer 18, Artikel 15 und Artikel 23 Buchstabe b der Richtlinie 2012/18/EU (ergänzendes Mahnschreiben)	Ergänzende Stellungnahmen: 18.09.2023 01.12.2023 19.02.2024 15.04.2024	

2020/2188	Mahnschreiben (14.05.2020)	Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1938	<p>Stellungnahme zum Mahnschreiben: 14.09.2020</p> <p>Ergänzende Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 09.10.2020 29.12.2020 12.04.2021 13.08.2021 07.12.2021 24.03.2022 02.06.2022 29.06.2022 19.08.2022 21.09.2022 14.10.2022 16.11.2022 15.12.2022 13.01.2023 02.03.2023 20.04.2023 22.05.2023 	<p>Die Kommission hat im Gegenstand gegen alle EU-Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Um den Vorhalten der Kommission Rechnung zu tragen, wurde einerseits eine innerstaatliche Rechtsgrundlage zur Leistung von Solidarität auf Basis von nicht marktisierten Maßnahmen geschaffen, indem das Energielenkungsgesetz 2012 novelliert wurde. Ebenfalls wurde bereits ein bilaterales Solidaritätsabkommen mit Deutschland abgeschlossen. Noch ausständig ist der Abschluss von bilateralen Solidaritätsabkommen mit Slowenien, Italien, der Slowakei und Ungarn. Seitens des BMK wurden Konsultationen mit den zuständigen Ministerien in Slowenien, Italien, der Slowakei und Ungarn geführt. Ebenso hat das BMK diesen Staaten Entwürfe übermittelt und mehrfach Gespräche zum Stand der Bewertung der Entwürfe abgehalten. Aktuell wird seitens des BMK auf die Rückmeldungen der betreffenden Staaten im Hinblick auf die an diese übermittelten Vertragsentwürfe bzw. Stellungnahmen gewartet. Gegenwärtig ist aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2576, welche für potentielle Solidaritätsnehmer günstigere Default-Regelungen enthält, nicht mit Rückmeldungen zu rechnen. Die Verordnung (EU) 2022/2576 tritt Ende des Jahres 2024 außer Kraft.</p>
-----------	-------------------------------	---	---	---

2020/2265	<p>Mahnschreiben (30.10.2020)</p> <p>Begründete Stellungnahme (29.09.2022)</p>	<p>Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b, d und f, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben h und i iVm Artikel 9 der Richtlinie 2011/70/Euratom durch fehlende Annahme eines nationalen Programms, das den Anforderungen der genannten Bestimmungen entspricht (begründete Stellungnahme)</p>	<p>Stellungnahme zum Mahnschreiben: 22.02.2021</p> <p>Ergänzende Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 12.04.2021 02.07.2021 22.10.2021 18.02.2022 14.06.2022 05.09.2022 <p>Stellungnahme zur begründeten Stellungnahme:</p> <p>23.02.2023</p> <p>Ergänzende Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 22.05.2023 06.07.2023 07.09.2023 	<p>Um den Vorhalten der Kommission Rechnung zu tragen, wurde das Nationale Entsorgungsprogramm gemäß § 142 Abs. 5 und 6 des Strahlenschutzgesetzes 2020 aktualisiert. Aus der Sicht des BMK entspricht das überarbeitete Nationale Entsorgungsprogramm den Anforderungen der verfahrensgegenständlichen Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom, weshalb das Verfahren mittlerweile einstellungsreif ist.</p>
2021/0005	<p>Mahnschreiben (03.02.2021)</p> <p>Begründete Stellungnahme (19.04.2023)</p>	<p>Nicht vollständige Umsetzung von Artikel 2 Nummern 6, 8, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 43, 48, 49, 59 und 60, Artikel 3, Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13, Artikel 15, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 17, Artikel 18 Absätze 4 und 5, Artikel 20 Buchstaben d und g, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a und c, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 31 Absätze 6, 7, 8 und 9, Artikel 32, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben i, j und l, Artikel 40 Absätze 5, 6 und 7, Artikel 42 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 59, Artikel 61 Absatz 2 Buchstaben b und c, Artikel 62, Anhang I Nummer 1.1 Buchstabe b, Nummer 1.2 Buchstaben c, d, e, f, h und i, Nummer 1.3 Buchstaben b und c, Nummer 2 und Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/944 (begründete Stellungnahme)</p>	<p>Stellungnahme zum Mahnschreiben: 01.04.2021</p> <p>Ergänzende Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 04.06.2021 02.07.2021 05.08.2021 14.03.2022 15.06.2022 06.02.2023 <p>Stellungnahme zur begründeten Stellungnahme:</p> <p>19.09.2023</p> <p>Ergänzende Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 12.01.2024 15.01.2024 01.03.2024 	<p>Die Richtlinie (EU) 2019/944 wurde durch verschiedene Umsetzungsmaßnahmen bereits teilweise umgesetzt. Für die vollständige Umsetzung der Richtlinie – und damit einhergehend die Einstellung des vorliegenden Vertragsverletzungsverfahrens – ist allerdings noch das Elektrizitätswirtschaftsgesetz ausständig.</p>

2021/0133	Mahnschreiben (26.07.2021)	Nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen	<p>Stellungnahme zum Mahnschreiben: 27.09.2021</p> <p>Ergänzende Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 22.11.2021 28.01.2022 25.03.2022 03.05.2022 22.06.2022 19.08.2022 22.09.2022 25.10.2022 10.11.2022 22.12.2022 06.04.2023 16.01.2024 05.03.2024 	Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket sowie verschiedene weitere Umsetzungsmaßnahmen bereits weitgehend umgesetzt. Für die vollständige Umsetzung der Richtlinie – und damit einhergehend die Einstellung des vorliegenden Vertragsverletzungsverfahrens – ist allerdings noch das Elektrizitätswirtschaftsgesetz ausständig.
2022/2045	Mahnschreiben (15.07.2022)	Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 3 EUV, Artikel 3 Absatz 2 AEUV und Artikel 218 Absatz 9 AEUV durch den Beschluss der 96. Tagung der Donaukommission in Bezug auf die Frage der Anerkennung der Schiffspersonaldokumente für die Binnenschifffahrt für Besatzungen von Schiffen der Mitgliedstaaten der Donaukommission, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 15.11.2022	Aus der Sicht des BMK ist das Verfahren einstellungsreif, da die von der Kommission behaupteten Verstöße gegen Primärrecht nicht vorliegen. Dies wurde in der Stellungnahme der Republik Österreich vom 15. November 2022 zum Ausdruck gebracht. Seit dem Mahnschreiben vom 15. Juli 2022 hat die Kommission auch keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt.
2022/2067	Mahnschreiben (26.01.2023) Begründete Stellungnahme (16.11.2023)	Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II sowie Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2284 (begründete Stellungnahme)	<p>Stellungnahme zum Mahnschreiben: 23.05.2023</p> <p>Stellungnahme zur begründeten Stellungnahme: 09.01.2024</p> <p>Ergänzende Stellungnahme: 21.03.2024</p>	Nach dem Beschluss des überarbeiteten Nationalen Luftreinhalteprogramms (Nationales Luftreinhalteprogramm 2023) durch die Bundesregierung am 20. März 2024 wurde die Kommission bereits um Einstellung des vorliegenden Vertragsverletzungsverfahrens ersucht, da im überarbeiteten Programm die Einhaltung der Ammoniakreduktionsverpflichtung für das Jahr 2024 prognostiziert wird.

2023/0183	Mahnschreiben (27.09.2023)	Nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 28.11.2023	Die Richtlinie (EU) 2021/1187 wurde durch verschiedene Umsetzungsmaßnahmen bereits teilweise umgesetzt. Für die vollständige Umsetzung der Richtlinie – und damit einhergehend die Einstellung des vorliegenden Vertragsverletzungsverfahrens – sind jedoch noch Novellen des Umweltverträglichkeitsgesetzes 2000, des Schifffahrtsgesetzes und des Bundesvergabegesetzes 2018 ausständig.
2023/0184	Mahnschreiben (27.09.2023)	Nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/738 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 27.11.2023	Die Richtlinie (EU) 2022/738 wurde durch verschiedene Umsetzungsmaßnahmen bereits teilweise umgesetzt. Für die vollständige Umsetzung der Richtlinie – und damit einhergehend die Einstellung des vorliegenden Vertragsverletzungsverfahrens – ist allerdings noch eine Novelle des Güterbeförderungsgesetzes 1995 ausständig.
2023/2113	Mahnschreiben (18.10.2023)	Nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/1936 in Bezug auf die Einfügung von Artikel 6b in die Richtlinie 2008/96/EG	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 14.12.2023	Aus der Sicht des BMK ist das Verfahren einstellungsreif, da der von der Kommission behauptete Verstoß nicht vorliegt. Dies wurde in der Stellungnahme der Republik Österreich vom 14. Dezember 2023 zum Ausdruck gebracht und die Kommission um Einstellung des Verfahrens ersucht.
2023/2153	Mahnschreiben (16.11.2023)	Nicht ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung von Artikel 1 Nummer 5 (Einführung eines neuen Artikel 7c der Richtlinie 2012/34/EU) und Artikel 1 Nummer 7 (Änderung von Artikel 11 der Richtlinie 2012/34/EU) der Richtlinie (EU) 2016/2370	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 16.01.2024	Das BMK geht davon aus, dass sichergestellt ist, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Artikel 7c und 11 der Richtlinie 2012/34/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/2370 ordnungsgemäß umgesetzt und angewandt werden. Die Kommission wurde daher um Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ersucht.
2023/2142	Mahnschreiben (16.11.2023)	Nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 3 Absatz 9, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 8a Absatz 4, Artikel 9 Absätze 4 und 5, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11a Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7, Artikel 18 Absätze 1 und 3, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben b und c, Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 04.03.2024	Aus der Sicht des BMK ist das Verfahren einstellungsreif, da die von der Kommission behaupteten Verstöße nicht vorliegen. Dies wurde in der Stellungnahme der Republik Österreich vom 4. März 2023 zum Ausdruck gebracht und die Kommission um Einstellung des Verfahrens ersucht.

		a, cb und d sowie Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/851		
2023/2172	Mahnschreiben (20.12.2023)	Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz durch Nichtvorlage eines Entwurfs einer aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans (NEKP) für den Zeitraum 2021-2030	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 19.04.2024	Aus der Sicht des BMK wurde der Entwurf einer aktualisierten Fassung des NEKP bereits am 3. November 2023 rechtskonform an die Kommission übermittelt und damit die in Art. 14 Abs. 1 der Governance-Verordnung vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung des Entwurfs erfüllt. In diesem Zusammenhang wurde in der Stellungnahme der Republik Österreich vom 19. April 2024 u.a. mitgeteilt, dass es innerstaatlich unterschiedliche Rechtsstandpunkte in Bezug auf die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Übermittlung des Entwurfs gab und gibt. An der Aktualisierung des NEKP wurde und wird seitens des BMK jedenfalls intensiv gearbeitet.
2024/0002	Mahnschreiben (21.01.2024)	Nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/958 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierter Mechanismus	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 04.03.2024	Die Richtlinie (EU) 2023/958 wurde mittlerweile durch eine Novelle des Emissionszertifikategesetzes 2011 vollständig umgesetzt und die Kommission um Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ersucht.
2024/0003	Mahnschreiben (21.01.2024)	Nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/959 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union	Stellungnahme zum Mahnschreiben: 06.03.2024	Die Richtlinie (EU) 2023/959 wurde mittlerweile durch eine Novelle des Emissionszertifikategesetzes 2011 vollständig umgesetzt und die Kommission um Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ersucht.

2024/2012	Mahnschreiben (24.04.2024)	<p>Nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU iVm den Anhängen I und II der Richtlinie; Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 iVm Anhang II Nummer 2 Buchstaben c und d Ziffer iii, Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe a sowie Nummer 10 Buchstaben f, g, i, j, l und m der Richtlinie; Artikel 4 Absatz 2 iVm Anhang II Nummer 12 Buchstabe c und Anhang II Nummer 13 Buchstabe a der Richtlinie; Artikel 4 Absatz 3 iVm Anhang III der Richtlinie, insbesondere Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe g und Nummer 2 Buchstabe c Ziffern i und iii</p>	<p>(erstreckte) Frist für die Stellungnahme zum Mahnschreiben: 24.08.2024</p>	<p>Das Mahnschreiben wurde erst am 24. April 2024 zugestellt und muss noch eingehend geprüft werden. Die (verlängerte) Frist für die Stellungnahme der Republik Österreich läuft bis 24. August 2024.</p>
-----------	-------------------------------	--	---	---

